

Nicolaische Verlags-Buchhandlung N. Stricker in Berlin. Schneided, Berliner Träumereien.	724	Karl Siegmund Verlags-Konto in Berlin. Vay, Klingelbeutel.	726
Plahn'sche Buchhandlung (Genri Sauvage) in Berlin. Bellardi, Königin Luise.	725	Hermann Walther in Berlin. von Graf-Klanin, Konsumsteuer od. Branntweinmonopol? von Löhnefen, Antisemitismus und Nächstenliebe. 2. Aufl.	726
Renger'sche Buchhandlung in Leipzig. Reichstags- u. Landtags-Akten. Sammlung der wichtigeren Gesetz- entwürfe, Denkschriften u. Session 1892/93. 1. Bd.	728	Otto Wigand in Leipzig. Jaesche, Seele und Geist	723

Nichtamtlicher Teil.

Eingabe

der

Korporation der Berliner Buchhändler an den Reichstag über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abzahlungsgeschäfte.

An

den hohen Reichstag
des Deutschen Reiches.

Die unterzeichneten Mitglieder des Vorstandes der Korporation der Berliner Buchhändler richten an den hohen Reichstag folgende auf den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abzahlungsgeschäfte, bezügliche Petition:

Der erwähnte Gesetzesentwurf berührt buchhändlerische Interessen, da vielfach auch die Erzeugnisse des Buchhandels gegen Teilzahlungen verkauft werden.

Die Eigentümlichkeiten gerade des buchhändlerischen Geschäftsbetriebes und die Besonderheit des Buches als Ware haben aber in dem Entwurfe keine Berücksichtigung gefunden.

Wir gestatten uns daher nachstehende Ausführungen:

1. Zunächst unterscheiden sich Bücher von anderen Verkaufsgegenständen dadurch, daß sie einen sogenannten Ladenpreis haben, welcher ihnen vom Verleger beigelegt ist, und zu welchem sie in den Handel gelangen. Wird auch beim Verkaufe an das Publikum diesem häufig ein geringer Rabatt bewilligt, so bildet doch der Ladenpreis eine allgemein erkennbare und unübersteigliche Grenze des Preises nach oben.

Auch beim Verkauf auf Teilzahlungen wird dieselbe nicht überschritten.

Diese feste Preisgrenze in Verbindung mit der unbedingten Gleichartigkeit und Gleichwertigkeit jedes einzelnen Exemplares verhindert beim Abzahlungsgeschäfte im Buchhandel an sich bereits eine Täuschung und Uebervorteilung des Publikums, deren Befürchtung zum Einbringen des Entwurfes wesentlich Veranlassung gegeben hat.

Sie rechtfertigen für den Fall der Annahme als Gesetz, eine Ausnahmestellung für die Erzeugnisse des Buchhandels, zum wenigsten so lange dieselben innerhalb der Grenzen des Ladenpreises verkauft werden.

2. Eine fernere Eigentümlichkeit des Buches als Ware beruht auf der wesentlichen Veränderung, welche es, seiner Beschaffenheit nach, selbst durch die geringste Benutzung erleidet.

Ein neues Buch und ein gebrauchtes Buch sind nicht mehr dieselbe Ware, mag letzteres auch noch so wenig benutzt worden sein.

Der Handel mit neuen und der mit gebrauchten Büchern liegt in völlig verschiedenen Händen.

Das gebrauchte Buch verfällt dem Antiquar und scheidet aus der Geschäftszone des Verlegers sowie des eigentlichen Sortimenters vollständig aus.

Die Entwertung des gebrauchten Buches steht in keinem Verhältnisse zu der stattgehabten Benutzung und wird nicht erst durch eine vom Käufer zu vertretende Beschädigung herbeigeführt.

Zwingt daher im Falle des Rücktritts vom Vertrage der § 1 des Entwurfes den Verkäufer zur Rücknahme des inzwischen gebrauchten Buches, so nötigt er ihn zur Annahme einer, gegen die gelieferte, minderwertigen, für ihn meist unbrauchbaren Sache, unter Zurückgewähr der empfangenen Teilzahlungen. Der § 2 dagegen gewährt ihm nur Ersatz für solche Beschädigungen, welche durch einen vom Käufer zu vertretenden Umstand verursacht sind, sowie eine angemessene Vergütung für die Nutzung des Buches (also eine Miete).

Nicht für die Abnutzung, die objektive Wertverminderung der Sache durch die Thatsache der Ingebrauchnahme, wird eine Vergütung gewährt, sondern für die subjektive Nutzung der Sache durch den Käufer, so daß der Nachteil der Entwertung infolge der Nutzung von dem Verkäufer getragen werden soll.

Eine wesentliche Wertminderung eines Buches tritt ferner ein, sobald eine neue Auflage, selbst eine unveränderte, erschienen ist; auch diese, bei keiner anderen Ware sich wiederholende Erscheinung beruht auf der Eigentümlichkeit der Preiserzeugnisse.

Auch für diese Wertverminderung, welche zwischen dem Abschlusse des Kaufvertrages und dem vielleicht nach Jahr und Tag erforderlich gewordenen Rücktritt vom Vertrage durch das Erscheinen einer neuen Auflage eingetreten sein mag, erhält der Verkäufer keinen Ersatz.

Nach der Fassung des Entwurfes muß es auch für ausgeschlossen gelten, daß im voraus mit Rechtswirksamkeit eine Vergütung dieser dem Verkäufer bevorstehenden Nachteile vereinbart werden könne.

3. Eine fernere Eigentümlichkeit im buchhändlerischen Teilzahlungsgeschäfte, welche sich bei anderen Waren nicht wiederholen dürfte, besteht in folgendem:

Bändereiche Werke werden häufig derartig verkauft, daß der Kaufpreis in Raten gezahlt wird, zunächst nur ein Teil des ganzen Werkes angeliefert wird und die Zusendung weiterer Bände nur im Verhältnis der geleisteten Zahlungen erfolgt; die nicht bezahlten Bände verbleiben Eigentum des Verkäufers.

Auch ohne besondere Vereinbarung ist nach Lage der jetzigen Gesetzgebung (H. G. B. Art. 354/356) in diesem Falle der Verkäufer zum Rücktritt vom Vertrage befugt, falls eine Rate nicht pünktlich gezahlt wird. Wird alsdann der Rücktritt ausgesprochen, so erfordert das Bedürfnis des Verkehrs im Interesse sowohl des Käufers wie des Verkäufers, daß die gelieferten und bezahlten Bände dem Käufer verbleiben.

Der Entwurf verhindert dies durch den weittragenden Absatz 2 des § 1, und giebt auch in diesem Falle dem Käufer das Recht, die bereits empfangenen Bände zurückzugeben und dafür die denselben entsprechenden Teilzahlungen zurückzuverlangen. Eine entgegenstehende Vereinbarung wird auch hier für nichtig erklärt.

4. Im buchhändlerischen Teilzahlungsgeschäfte sind die einzelnen Raten namentlich in dem Falle sehr geringe, wenn nicht sofort sämtliche Bände eines bändereichen Werkes geliefert werden, sondern die Lieferung im Verhältnis der Zahlungen fortschreiten soll.